

Bildungs- und Betreuungsvertrag

zwischen

Waldkindergarten Remlingen e.V., Remlingen

als Träger der Kindertageseinrichtung

Waldkindergarten Remlingen

vertreten durch Thomas Aurich, Julia Sauer, Mareike Ehrlitzer

- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

als Personensorgeberechtigte(r)

- nachfolgend „Eltern“ genannt -

des Kindes _____, _____ ID: 1

§ 1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt ab dem **01.09.2021** das oben genannte Kind in die Einrichtung auf.
- (2) Der Vertrag ☐ endet zum _____ ☒ läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.
- (4) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.

§ 3 Ordnung und Konzeption der Einrichtung, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Träger hat eine Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und zu den pädagogischen Aspekten eine Einrichtungskonzeption erlassen bzw. erstellt, die in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind.
- (2) Änderungen der Ordnung werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Eltern nicht schriftlich Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die Eltern haben einen Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an den Träger abzusenden.
- (3) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (4) Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:
- (a) Name und Vorname des Kindes,
 - (b) Geburtsdatum des Kindes,
 - (c) Geschlecht des Kindes,
 - (d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - (e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - (f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - (g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG
- Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden.
- (3) Die Eltern sind weiterhin verpflichtet, einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 5 Früherkennungsuntersuchung

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden. Auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen sind sie aufmerksam gemacht worden.

Der Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen wurde erbracht: ☐ ja ☒ nein

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- (2) Die etwaig in den verbindlichen Anlagen 8, 9, 10 und 11 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

Remlingen, 27.07.2021

Remlingen, 27.07.2021

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Anlagen:

- Buchungsvereinbarung
- Elternbeitragsvereinbarung
- SEPA-Lastschriftmandat
- Persönliche Angaben
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Geimpft - geschützt in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege
- Nachweis über ausreichenden Masernschutz
- Merkblatt zur Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Ordnung der Kindertageseinrichtung
- Einrichtungskonzeption
- Einwilligung zum Informationsgespräch mit vorheriger Kindertageseinrichtung
- Einwilligung in den Fachdialog zwischen Einrichtung und Schule
- Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Schule
- Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten
- Einwilligung zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

- Medikamentenverabreichung
- Erklärung mitarbeitender Eltern
- Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs während des Kita-Besuchs

Anlage 1: Buchungsvereinbarung

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 27.07.2021.

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes:

geb. am:

ID: 1

2. Buchungszeit der Eltern

Buchung ab **01.09.2021**

Buchungszeitkategorie: **>6 bis 7 Stunden**

	von	bis	und	von	bis	
Montag	07:30	14:30				7,00 Stunden
Dienstag	07:30	14:30				7,00 Stunden
Mittwoch	07:30	14:30				7,00 Stunden
Donnerstag	07:30	14:30				7,00 Stunden
Freitag	07:30	14:30				7,00 Stunden
Buchungsstunden wöchentlich						35,00 Stunden
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit						7,00 Stunden

3. Gewichtung (Erhebung aus Gründen einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- ☒ Kind unter drei Jahren
- ☐ Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- ☐ Kind ab dem Schuleintritt
- ☐ Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis erbracht).
- ☐ Kind erhält Eingliederungshilfe im Sinn von § 53 SGB XII. (Nachweis liegt bei).

Zuschussgemeinde: Markt Remlingen

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Bei Änderungsbedarf der vereinbarten Buchungszeit oder bei sich ergebenden Änderungen der Gewichtung während der Vertragslaufzeit sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und ggf. Elternbeitragsvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

Remlingen, 03.08.2021

Remlingen, 03.08.2021

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung

Diese Elternbeitragsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 27.07.2021.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes:

geb. am:

ID: 1

2. Art und Umfang der erhobenen Elternbeiträge

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe des Grundbeitrags bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.

Für die vereinbarte wöchentliche Buchungszeit von 35 Stunden ergibt sich folgender Elternbeitrag:

Grundbeitrag	130,00 €
Summe monatlicher Elternbeitrag	130,00 €

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Monate September bis August (12 Monate).

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag in Höhe von maximal 100 € pro Kind und Monat. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert.

Diese Vereinbarung ist gültig ab 01.09.2021.

3. Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.

(2) Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels

☒ Ermächtigung zum Lastschrifteinzug

Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch (SEPA-)Bankeinzugsverfahren zu und erteilen Einzugsermächtigung von folgendem Konto:

Name und Sitz des Kreditinstituts:

Kontoinhaber:

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE93ZZZ00002420870**

Die Abbuchung erfolgt jeweils zum Monatsersten. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

4. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

Remlingen, 03.08.2021

Remlingen, 03.08.2021

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten) (Unterschrift für den Träger)

Bei den mit *) gekennzeichneten Feldern handelt es sich um gesondert erbetene freiwillige Angaben.

Angaben zum Kind:**Aufnahme: 01.09.2021 | ID: 1**

Name			Vorname(n)		
Straße und Nr.					
PLZ / Wohnort					
ggf. Ortsteil					
Pol. Gemeinde					
Telefon					
Geburtsdatum			Geburtsort / Land		
Geschlecht	☐ w	☒ m	☐ d	Konfession	
Staatsangehörigkeit					
Welche Sprachen spricht das Kind? ☒ deutsch ☐					
Das Kind hat bereits eine andere Einrichtung besucht ☐ Ja ☒ Nein Wenn ja, welche?					
Vornamen und Geburtsdatum der Geschwister *)				Weitere Geschwister *)	
1.	geb. am				
2.	geb. am				
3.	geb. am				
Hausarzt des Kindes, der im Bedarfsfall konsultiert werden kann - im Notfall auch jeder andere Arzt -:					
Name			Telefon		
Anschrift					
Name der Krankenkasse/Krankenversicherung *)					
Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, etc.)					
☐	Nachweis Impfberatung gem. § 34 Abs. 10a IfSG erbracht			Impfstatus Tetanus *)	
☐	Für das Kind besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII Bescheinigung gültig bis				
Sonstige Bemerkungen: z.B. Sorgerecht, wenn nicht beide Elternteile sorgeberechtigt					
Das Kind soll vorzeitig eingeschult werden ☐ ja ☐ nein ☒ noch nicht bekannt Das Kind ist von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt ☐ ja ☐ nein ☒ noch nicht bekannt					

Angabe zu den Eltern (Personensorgeberechtigten)

	Personensorgeberechtigte / Mutter	Personensorgeberechtigte / Vater
Name		
Vorname		
Titel		
Straße und Nr.		
PLZ / Wohnort		
ggf. Ortsteil		
Telefon		
Fax *)		
Telefon dienstlich		
Mobilfunknummer		
E-Mail *)		
Beruf *)		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsland		

Bei den mit *) gekennzeichneten Feldern handelt es sich um gesondert erbetene freiwillige Angaben.

Neben den oben genannten Personensorgeberechtigten sind zur Abholung des Kindes berechtigt:

(Bitte zu jeder Person den vollständigen Namen, Telefonnummer(n) und ggf. die Adresse angeben)

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname:	Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		
Adresse(n):	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- ☐ **Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten**
- ☐ **Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate**
- ☐ **Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht,**
weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- ☐ **Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,**
aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- ☐ **Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung,**
dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- ☐ Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- ☐ Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- ☐ Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- ☐ Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in _____ ☐ Wochen ☐ Monaten
- ☐ Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____
- ☐ **O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden**(keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Meldende Einrichtung: Waldkindergarten Remlingen, Remlingen

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): Markus Heim, 09369-4079990

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Anlage:

Informationsblatt für Eltern zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen bei mitgebrachten Speisen und Lebensmitteln

Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchgehitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten. Dazu gehören:

- Alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden;
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu);
- Kartoffelsalat mit rohem Ei;
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde;
- selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden.

Verzichten Sie auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen.

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

Verzichten Sie auf Rohmilch und Vorzugsmilch.

Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahocherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

Bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.

Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühltemperatur erhalten.

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z.B. Obst-, Creme-Torten
- Wurst und Käse
- Feinkostsalate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen.

Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor der Abreise zur Einrichtung zubereiten.

Diese Vorsichtsmaßnahmen haben wir folgendem Band entnommen:

Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.): „Wenn in sozialen Einrichtungen gekocht wird. Leitlinien für eine Gute Lebensmittelhygienepaxis in sozialen Einrichtungen, Freiburg, Lambertus-Verlag 2009

Anlage:

Einwilligungserklärung
in das Informationsgespräch über das Kind mit vorheriger
Kindertageseinrichtung

Vor- und Familienname des Kindes:

Hiermit willige ich ein, dass die Kindertageseinrichtung berechtigt ist, mit der Leitung
der Kindertageseinrichtung _____,

die das Kind bislang besucht hat,

Herrn/Frau _____, Telefon _____,

Kontakt aufzunehmen, um Informationen und Erfahrungen über das Gruppenverhalten und die
speziellen Betreuungs- und Förderbedürfnisse des Kindes einzuholen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind
dadurch keine Nachteile entstehen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:

Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg)

Anlage:

Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet) in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

(1) Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ (streichen, falls unzutreffend)

Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

(2) Übergang des Kindes in die Grundschule

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. **Gespräche** hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse), oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. **Im 1. Schuljahr** kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

Am Ende des 1. Schuljahres ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene **Dokumente in der Schulakte**, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, zu vernichten.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**

Kind:

Kindertageseinrichtung: Waldkindergarten Remlingen, Würzburger Str. 13, Tel. 09369-4079990

Schule:

(jeweils Name, Anschrift und Telefon / Name des/r Kooperationsansprechpartners/in)

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Schule erhält eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage:

Einwilligungserklärung zum Fachdialog über das Kind zwischen der Kindertageseinrichtung (Hort) und der Schule

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit von Elternhaus, Hort und Schule. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind in seinen Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglich zu begleiten und gezielt zu unterstützen. Etwaige Gespräche hierzu führen die Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Für Hort-Fachkräfte ist es vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe der Hausaufgabenbegleitung wichtig und notwendig, bei Bedarf Gespräche auch mit der zuständigen Lehrkraft über das Kind zu führen. Diese Fachgespräche dienen in erster Linie dem Austausch der jeweiligen Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, fachlicher Meinungen (z.B. Lern- und Entwicklungsfortschritte; Ursachen und Auswirkungen etwaiger Probleme bei der Hausaufgabenbearbeitung) sowie der Meinungsfindung, durch welche Maßnahmen das Kind in Hort, Elternhaus und Schule besser begleitet oder spezifisch unterstützt werden kann.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, Hausaufgabenprobleme, bisherige Fördermaßnahmen) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Kind:

Vor- und Zuname

Kindertageseinrichtung:

Waldkindergarten Remlingen, Würzburger Str. 13, 97280 Remlingen, Markus Heim

Name, Anschrift, Telefon, Name des/der Kooperationsansprechpartners/in

Schule:

Name, Anschrift, Telefon, Name des/der Kooperationsansprechpartners/in

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Dem Hort werde ich – jedes Schuljahr – folgende Dokumente vorlegen:

- Kopie des Stundenplans
- Namensliste der Lehrkräfte, aus der sich ergibt, welche Fächer sie jeweils unterrichten.

Die Schule erhält eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Diese Erklärung wurde übernommen von:
Reichert-Garschhammer, Eva, Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (2007, modifiziert 2011)

Anlage:

Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention

Vor- und Familienname des Kindes:	
Auffälligkeit des Kindes:	
Zeitraum bzw. -punkt der Wahrnehmung bzw. Kenntnisnahme durch Kindertageseinrichtung:	

Je früher Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern erkannt und behandelt werden, umso wahrscheinlicher ist ihre Behebung. Wird nichts unternommen, besteht bei rund 60 % der auffälligen Kinder die Gefahr, dass Auffälligkeiten sich mit zunehmendem Alter verfestigen und ausweiten. Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten gelingen nur, wenn Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzte und psychosoziale Fachdienste ihre gemeinsame Verantwortung für Kinder wahrnehmen und dabei partnerschaftlich zusammenwirken. Auffälligkeiten diagnostisch abzuklären und falls notwendig sie heilpädagogisch, therapeutisch oder medizinisch zu behandeln, ist Ärzten und psychosozialen Fachdiensten vorbehalten. Einige Maßnahmen müssen vom Jugend- oder Sozialamt bewilligt oder von einem Arzt verordnet werden.

Die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen in diesem Handlungsfeld variieren je nachdem, wer als erster bei einem Kind Auffälligkeiten feststellt. Die Kindertageseinrichtung vermittelt Eltern Fachdienste, wenn sie Auffälligkeiten bei einem Kind entdeckt. Auf deren Wunsch übernimmt sie die Terminkoordinierung und begleitet Eltern zum Erstgespräch mit einem Fachdienst, sofern dieser in den Räumen der Kindertageseinrichtung stattfindet. Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit der Frühförder- und Erziehungsberatungsstelle zusammen, die auf Abruf / jeden Monat Maßnahmen der Früherkennung und Prävention bei einzelnen auffälligen Kindern in der Kindertageseinrichtung durchführen. Das Gesundheitsamt kommt einmal im Jahr in die Kindertageseinrichtung, um die Kinder im Alter von 4 Jahren auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen zu untersuchen.

Die Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird, obliegt den Eltern. Bei Anzeichen, die auf eine Behinderung des Kindes schließen lassen, sind Eltern gesetzlich verpflichtet, das Kind einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorzustellen (§ 60 SGB IX):

- ➔ Die Kindertageseinrichtung ist erst dann befugt, Fachdienste einzubinden und mit diesen zusammenzuarbeiten, wenn das konkrete Vorgehen mit den Eltern abgestimmt worden ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die gemeinsame Verantwortung für ein auffälliges Kind macht es notwendig, dass sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes austauschen und sich über die Art und Weise von dessen Förderung abstimmen. Für den Fall der Einwilligung wird die Kindertageseinrichtung die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte informieren. Die Einwilligung findet ihre Grenze, wo eingeleitete Behandlungen nicht greifen, weil das Kind keine sichtbaren Fortschritte macht, und deshalb über andere Vorgehensweisen nachgedacht werden muss.
- ➔ Falls keine Einwilligungen erteilt werden, hat die Kindertageseinrichtung diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Leidet das Kind unter schwer wiegenderen Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten, die dringend einer Behandlung bedürfen, kann die Kindertageseinrichtung nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Jugendamt zu melden. Dasselbe gilt, wenn ein Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht und die Eltern das Kind trotz wiederholten Hinweises der Kindertageseinrichtung nicht einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorstellen (§§ 60, 61 Abs. 2 SGB IX, § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 203 Abs. 1, § 34 StGB). Das für das Kind zuständige Fachpersonal der Kindertageseinrichtung macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323 c StGB), wenn es in den genannten Fällen untätig bleibt.

Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen der Früherkennung

Hiermit willige ich ein, dass

- ☐ die Kindertageseinrichtung mit der Schule, die mein Kind besucht, sich über Auffälligkeiten meines Kindes, die in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Schule wahrgenommen worden sind, und über mögliche Hilfen austauschen darf,
- ☐ die Kindertageseinrichtung mit dem Fachdienst¹, der bei meinem Kind die beobachteten Auffälligkeiten und geeignete Hilfen abklären soll, für mich den Termin für das Erstgespräch koordiniert und dabei Name und Anschrift von mir und meinem Kind und den Beratungsanlass übermittelt,
- ☐ die Kindertageseinrichtung mich zum Erstgespräch mit dem Fachdienst¹ begleitet,
- ☐ die Kindertageseinrichtung mein Kind dem mobilen Fachdienst¹ namentlich vorstellt, um dessen beobachtete Auffälligkeiten und deren Behandlungsbedarf abklären zu lassen,
- ☐ in der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt mein Kind auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen hin untersucht,
- ☐ in der Kindertageseinrichtung die mobile sonderpädagogische Hilfe der Förderschule bei meinem Kind Maßnahmen der Früherkennung durchführt,
- ☐ die Kindertageseinrichtung dem Fachdienst¹ ihre Beobachtungsergebnisse über mein Kind übermittelt,
- ☐ die Kindertageseinrichtung mit dem konsultierten Fachdienst¹ einen von ihr aufgenommenen Videofilm ansieht, auf dem mein Kind und seine Auffälligkeiten zu sehen sind,
- ☐ sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst¹ während der Diagnoseerstellung bei Bedarf über das Verhalten und den Entwicklungsstand meines Kindes und über geeignete Hilfen austauschen,
- ☐ außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom konsultierten Fachdienst¹ eine Ausfertigung seiner Diagnose erhält.

Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialamt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

Hiermit willige ich ein, dass

- ☐ die Kindertageseinrichtung an dem Verfahren mitwirkt, in dem das Jugend- oder Sozialamt auf meinen Antrag hin einen Hilfe- oder Gesamtplan aufstellt, und dabei ihre Beobachtungen über mein Kind und ihr fachliches Urteil über den Hilfebedarf und geeignete Fördermaßnahmen und Hilfen einbringt,
- ☐ außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom Jugend- oder Sozialamt eine Ausfertigung des Hilfe- bzw. Gesamtplans und des Bewilligungsbescheides erhält.

Zusammenarbeit mit Fachdienst¹ während der Durchführung ambulanter Behandlungsmaßnahmen für das Kind

Hiermit willige ich ein, dass

- ☐ sich die Kindertageseinrichtung und der Fachdienst¹, der mein Kind medizinisch, therapeutisch oder heilpädagogisch ambulant behandelt, über die konkrete Förderung meines Kindes gegenseitig abstimmen und sich über Verlauf und Wirkungen der Fördermaßnahmen austauschen.

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

¹ Fachdienst kann auch Arzt oder freiberuflich tätige Person sein

Anlage:

Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Vor- und Familienname des Kindes:

Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen Personen allein oder in der Gruppe abgebildet sind, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der jeweils abgebildeten Personen zulässig (Recht am eigenen Bild - § 22 Kunst-Urheber-Gesetz).

Eltern ist das Fotografieren und Filmen in Kindertageseinrichtungen nur auf Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.

Kindertageseinrichtungen verbreiten Informationen über ihr Leistungsangebot und ihre pädagogische Arbeit mit den Kindern in vielfältiger Weise, um diese öffentlich bekannt und sichtbar zu machen und um neue Familien zu gewinnen. Foto- und Filmaufnahmen über die Einrichtung, auf denen Kinder, Fachkräfte und Eltern in verschiedenen Aktivitäten abgebildet sind, spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Die Eltern willigen in das Verbreiten von Aufnahmen, auf denen auch ihr Kind bzw. sie selbst zu sehen sind, für folgende Zwecke - auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses - ein unter dem Vorbehalt, dass keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden:

- ☐ Verwenden von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung erstellt, für **Druckerzeugnisse** der Kindertageseinrichtung (z.B. Einrichtungskonzeption, Elternbriefe, Jahresberichte, Chroniken)
- ☐ Vorführen von Foto- und Filmaufnahmen, die die Einrichtung oder eine andere Person im Auftrag erstellt, auf **Elternabenden**, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit
- ☐ Veröffentlichen von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung oder ein Pressevertreter erstellt, in **lokalen Presseberichten** über die Kindertageseinrichtung.

In allen anderen Fällen wird bei Bedarf eine gesonderte schriftliche Einwilligung der Eltern eingeholt. Insbesondere wird bei Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung für die **Internetpräsentation** der Einrichtung verwenden möchte, den Eltern die Möglichkeit gegeben, die Bilder vor Abgabe der Einwilligungserklärung zu sehen.

Eltern oder die Kindertageseinrichtung können ihre Fotos in der Kindertageseinrichtung auslegen bzw. ausstellen (z.B. für Nachbestellungen) oder auch Fotos und Videofilme auf digitalem Weg über Datenträger oder eine passwortgeschützte Internetseite an andere Eltern betreuter Kinder weitergeben, sofern keine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden und die Einrichtungsleitung alle Eltern über dieses Angebot informiert und innerhalb einer gesetzten Frist kein Widerspruch erfolgt.

Den Eltern ist bekannt, dass die Verweigerung der oben stehenden Einwilligung keinerlei Auswirkung auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag hat.

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:

Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001, überarbeitet 2011
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg)

Anlage:

Medikamentenverabreichung

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme des Medikaments stets zeitgerecht erfolgt!

Für etwaige **Nebenwirkungen** und **Komplikationen** übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes:

geb. am:

2. Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

1. Name des Medikaments	2. Name des Medikaments	3. Name des Medikaments
→ Morgens		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
→ Mittags		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:

Bemerkung / Dauer der Einnahme

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Hiermit ermächtige/-n ich / wir das pädagogische Personal in der Einrichtung Waldkindergarten Remlingen meinem / unserem Kind die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage:

Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien.

Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I¹) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten .

In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten,
- die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation),
- das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung erfahren durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern
- Eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtungen, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen.

Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- ➔ alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung Waldkindergarten Remlingen über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- ➔ alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

Name, Vorname des mitarbeitenden Elternteils

Remlingen, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift des mitarbeitenden Elternteils

¹ Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)

² Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

Anlage:

Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs

Sehr geehrte Eltern,

1. Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und die Frühsommermeningitis (FSME). Die Übertragung der FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecken befindet. Bei der Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saugvorgang andauert.
2. Zecken sollten daher aus medizinischen Gründen möglichst bald nach ihrer Entdeckung entfernt werden. Das empfehlen u.a. das Robert Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (GUV-X 99932).
3. Das Kita-Personal wird deshalb mittels Zeckenzange oder Zeckenkarte die Zecke ziehen. Es wird die Bissstelle durch Einkreisen markieren und die Erziehungsberechtigten benachrichtigen, damit sie das Kind beobachten und besonders bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen können. Wenn Erziehungsberechtigte mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind, wird die Kita sie anrufen oder eine SMS schreiben, damit sie selbst die Zecke entfernen und/oder mit dem Kind zum Arzt gehen. Die Zeckenentfernung wird ins Verbandbuch eingetragen.

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten für das Kind:

Vor- und Familienname des Kindes:

- ☐ Ich bin/wir sind einverstanden und willigen ausdrücklich ein, dass die Kita Zecken bei unserem Kind in der oben in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise entfernt.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

- ☐ Ich bin/wir sind nicht einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind Zecken entfernt werden, möchten aber, dass wir vom Zeckenbiss baldmöglichst informiert werden. Alles Weitere veranlasse/n ich/wir selbst.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

- ☐ Sofern ich nicht erreichbar bin/wir nicht erreichbar sind, bin ich/sind wir einverstanden und willige/n ausdrücklich ein, dass die Kita im Interesse der Gesundheit des Kindes in der in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise Zecken entfernt.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

- ☐ Selbst wenn ich nicht erreichbar bin/wir nicht erreichbar sind, bin ich/sind wir nicht einverstanden, dass bei unserm Kind Zecken entfernt werden, hole/n aber nach Kenntnisnahme des Zeckenbisses das Kind ab und veranlassen alles Weitere selbst.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten